

Gemeinde: Bergtheim

Landkreis: Würzburg



# Bekanntmachung

## des Satzungsbeschlusses für die

### 1. Änderung (Teilaufhebung) des

### Bebauungsplanes „Schwanfelder Straße“

gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Die Gemeinde Bergtheim hat mit Beschluss vom 20.05.2026 die 1. Änderung (Teilaufhebung) des Bebauungsplanes „Schwanfelder Straße“, Opferbaum als Satzung beschlossen.

Dies wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung (Teilaufhebung) des Bebauungsplanes „Schwanfelder Straße“, Opferbaum in Kraft.

Der Bebauungsplan „1. Änderung (Teilaufhebung) des Bebauungsplanes ‘Schwanfelder Straße‘“ und dessen Begründung, können ab sofort im Rathaus der Gemeinde Bergtheim, Am Marktplatz 8, 97241 Bergtheim während den allgemeinen Dienststunden

Montag bis Freitag	08:00 - 12:00 Uhr
Montag und Dienstag	13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	13:00 - 17:00 Uhr

von jedem eingesehen werden.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Zudem sind der Bebauungsplan sowie die Begründung gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB unter folgendem Link im Internet eingestellt:

<https://vgem-bergtheim.de/home-bergtheim/oeffentliche-bekanntmachungen/>

Ebenso werden die Unterlagen über das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung Bayern, unter <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungportal/> zugänglich gemacht.

**Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan  
gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.**

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bergtheim, den 21.05.2026

  
\_\_\_\_\_  
**Michael Burger**  
1. Bürgermeister

An der Amtstafel

angeheftet am: 21.05.2026

abgenommen am: 26.06.2026